

# HAUSORDNUNG

## ZUR BENÜTZUNG VON SCHULANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE MUTTENZ

vom 10. Juni 2005

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70, Absatz 2, Ziffer 1 + 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung regelt den Umgang der Benutzer mit den Schulanlagen der Gemeinde Muttenz, insbesondere Schulhäuser, Kindergärten und Räume der Allgemeinen Musikschule. Der Schulbetrieb wird im Rahmen dieser Hausordnung durch die jeweiligen Schulordnungen geregelt.

### 2 GRUNDSATZ

Auf die Bedürfnisse der Hauswartinnen oder Hauswarte und Kollegien ist gegenseitig gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Hauswartinnen oder Hauswarte haben in den Schulhauskonferenzen ihrer Lehrerkollegien Anhörungsrecht; schulhaus- oder kindergartenspezifische Anliegen sind zwischen der entsprechenden Schulhausleitung resp. Kindergartenlehrperson und Hauswartin oder Hauswart zu regeln. Sollte ein Konflikt nicht gelöst werden können, so sind die zuständige Schulleitung und der Bauverwalter zu informieren.

## 3 ZUGANGSBERECHTIGUNG

- 3.1 Die Schulhäuser und Kindergärten sind für die Lehrkräfte grundsätzlich im Sinne ihres Auftrags zugänglich.
- 3.2 Mitglieder der jeweiligen Schulleitungen haben zu den entsprechenden Schulanlagen jederzeit Zutritt.
- 3.3 Schlüssel für die zutrittberechtigten Lehrkräfte sind von der Schulleitung als Kontingent bei der Bauverwaltung zu beantragen.
- 3.4 Sollten Elternabende oder andere Schulanlässe ausnahmsweise länger als bis 22.00 Uhr dauern, ist die verantwortliche Lehrkraft für das ordnungsgemässe Verlassen und Schliessen des betreffenden Schulhauses verantwortlich.
- 3.5 Während den Hauptreinigungen bleiben die Schulanlagen geschlossen. In zwingenden Fällen kann nach Absprache mit den Hauswartinnen oder Hauswarten die Anlage betreten werden, sofern die Reinigungs- oder Umbauarbeiten nicht gestört werden. Die erwähnten Arbeiten haben in jedem Fall Vorrang.
- 3.6 Die Verordnung des Gemeinderates über die Öffnungszeiten und Zugangsberechtigung zu den Schulanlagen vom 22. März 2000 regelt das Nähere zur Raumbenützungen und Türöffnung.

## 4 RAUMBENÜTZUNG / MOBILIAR

4.1 In den Schulhäusergängen ist jegliches Ballspielen verboten, ebenso das Befahren mit Rollerskates, Skateboards, Trottinetts etc.

Nr. 12.303

Seite 3

- 4.2 Bastelarbeiten mit Werkzeugen dürfen nicht in Schulzimmern durchgeführt werden. Es sind dafür vorgesehene Werkräume zu benutzen. Ist dies nicht möglich, so kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart das Schulzimmer für die Bastelarbeiten benutzt werden.
- 4.3 Ausserordentliche Verunreinigungen der Schulzimmer sind durch die Verursacher selbst zu beseitigen.
- 4.4 Das Entfernen und Hinzufügen von Schulmobiliar und privater Möbel ist in Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart zu organisieren.
- 4.5 Für die Ordnung, Sauberkeit und Entsorgung privater Möbel und Einrichtungsgegenstände sind die betreffenden Lehrkräfte verantwortlich.

## 5 AUSSENANLAGEN

- 5.1 Während und ausserhalb der allgemeinen Unterrichtszeit ist das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen auf den Schulanlagen verboten. Davon ausgenommen sind ausserordentliche Güter- resp. Personentransporte.
- 5.2 Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen abgestellt werden. Zum Abstellen von Autos sind die dafür vorgesehenen Parkplätze zu benützen.
- 5.3 Über die Benutzbarkeit der Schulhausspielwiese bei schlechter Witterung, Regen, Nässe etc. entscheidet die Hauswartin oder der Hauswart.

#### 6 ENERGIESPAREN

- 6.1 Zu Beginn des Schulunterrichts sind die Räume angemessen beheizt. Die Temperatur soll in den Schulräumen durchschnittlich 20°C, in den Turnhallen nicht unter 16°C betragen.
- 6.2 Im Winter ist die Temperaturregulierung niemals durch das Öffnen (Schrägstellen) von Fenstern vorzunehmen.
- 6.3 Es soll nach Bedarf gelüftet werden, jedoch nur kurz, damit die Wände und Möbel nicht auskühlen. Nach Möglichkeit ist die Querlüftung zum Gang auszunützen.
- 6.4 Die Rolladen oder Storen sind während der Heizperiode durch die Lehrkräfte nach Arbeitsende, im Speziellen an Wochenenden zu schliessen.
- 6.5 Die Beleuchtung ist während den längeren Pausen und nach Arbeitsende abzuschalten.

**Nr. 12.303** Seite 4

6.6 Der Einsatz von Luftbefeuchtern bedarf der Bewilligung der Bauverwaltung. Ausgenommen sind die Räume der Allgemeinen Musikschule zum Schutze der empfindlichen Instrumente.

## 7 MASSNAHMEN

7.1 Bei Nichteinhaltung dieser Hausordnung ist der Gemeinderat für das Erlassen angemessener Massnahmen zuständig.

## 8 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS / INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung für die Schulanlagen der Gemeinde Muttenz wurde vom Gemeinderat am 15. Juni 2005 beschlossen und tritt per 1. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten wird die Hausordnung für die Schulanlagen der Gemeinde Muttenz vom 6. November 2000 aufgehoben.

10. Juni 2005 IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Verwalter

Peter Vogt Urs Girod